



Prostitution und Sexkaufverbot

Aktuell 17.10.2019

In Kürze

- Aktuell gibt es eine Diskussion im Parlament um das sogenannte Sexkaufverbot für Freier und zum Schutz von Prostituierten vor Gewalt und Ausbeutung.
- Verschiedene neue wissenschaftliche Studien zeigen, dass solche Verbote im Kontext von Prostitution das Risiko sexuell übertragbarer Erkrankungen erhöhen. Gewalt steigt, Arbeitsbedingungen verschlechtern sich. Menschenhandel verringert sich nicht.
- Eine menschenrechtliche Perspektive erfordert die Befassung mit den Bedingungen, die Menschen vulnerabel machen für Ausbeutung und Gewalt in der Prostitution (Armut, Krankheit, Abhängigkeiten, Drogengebrauch).
- Daher ist es wichtig, dass die Politik Maßnahmen gegen diese Bedingungen ergreift: Z.B. Ausbau eines niedrigschwelligen Zugangs zur Gesundheitsversorgung auch für Frauen aus der EU und Drittstaaten, Ausbau der Fachberatung auch für aufsuchende Arbeit, Aufstockung passgenauer Ausstiegsangebote, Sensibilisierung der Jugendhilfe sowie die Durchsetzung bereits bestehender Strafgesetze.

1 Einleitung

Aktuell stellen Abgeordnete verschiedener Fraktionen in Frage, inwieweit die Ausrichtung von Politik und Gesetzgebung in Deutschland noch stimmt, um Menschen in der Prostitution - überwiegend Frauen - vor Gewalt und Ausbeutung zu schützen. Sie fordern ein sogenanntes Sexkaufverbot.¹ Danach können Personen, die sexuelle Dienstleistungen in Anspruch nehmen, zu einer Geld- oder Freiheitsstrafe verurteilt werden. Die Prostituierten selbst bleiben straffrei. Aus Kohärenzgründen werden damit auch weitere Verbote einhergehen müssen, wie das Verbot von Zimmervermietungen, des Betriebs von Bordellen etc. Ein solcher Regimewechsel will gut überlegt sein. Ein Sexkaufverbot würde eine Abkehr von der derzeitigen Gesetzeslage bedeuten, die die Prostitution als solche entkriminalisiert und reguliert hat und Gewalt und Ausbeutung in der Prostitution strafrechtlich verfolgt.

Eine menschenrechtliche Bewertung bedeutet: Unabhängig von der eigenen moralischen Bewertung ist Prostitution eine als vom Recht zu respektierende autonome Entscheidung erwachsener Menschen, die

¹ <https://www.cducsu.de/presse/pressemitteilungen/menschenhandel-effektiv-bekaempfen;>
[https://www.spiegel.de/politik/deutschland/prostitution-frauen-in-der-spd-diskutieren-ueber-sexkaufverbot-a-1275588.html.](https://www.spiegel.de/politik/deutschland/prostitution-frauen-in-der-spd-diskutieren-ueber-sexkaufverbot-a-1275588.html)

aber typischerweise mit erheblichen Gefahren und Risiken behaftet ist. Dazu gehören auch Ausbeutung und Gewalt, die psychische und physische Auswirkungen auf die betroffene Person haben. Diese Risiken und Gefahren hängen in unterschiedlichem Maß wesentlich von den Bedingungen ab, unter denen sie ausgeübt wird. Der Staat ist, unabhängig davon wie er die Prostitution regelt, verpflichtet die Rechte von Prostituierten, wie das Recht auf Gesundheitsversorgung, den Schutz vor Gewalt und Ausbeutung und das Diskriminierungsverbot nicht nur auf dem Papier, sondern auch tatsächlich zu gewährleisten.

Wissenschaftliche Forschung weist darauf hin, dass ein Verbot die verfolgten Ziele lediglich für einen kleinen Bereich der Prostitution, die Straßenprostitution, erreicht. Dieses sehr sichtbare und daher gut kontrollierbare Segment wird weniger. Ob auch das gesamte Ausmaß von Prostitution durch ein Verbot abnimmt oder ob lediglich eine Verdrängung in andere, weniger sichtbare Bereiche der Prostitution stattfindet, ist umstritten. Aus menschenrechtlicher Perspektive entscheidender ist, dass diese Forschung deutlich unerwünschte Folgen einer Verbotslösung zeigt, nämlich ein erhöhtes Risiko sexuell übertragbarer Erkrankungen sowie von Gewalterfahrungen. Menschenhandel nimmt dadurch nicht ab.

2 Aktuelle Gesetzeslage zu Prostitution – hohe Regulierungsdichte

Strafbarkeit von Gewalt und Ausbeutung

Gewalt und Ausbeutung im Kontext von Prostitution sind durch die allgemeinen Körperverletzungsdelikte und Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung hinaus durch weitere spezifische Normen wie Menschenhandel, Zwangsprostitution, Kinderhandel unter Strafe gestellt². Kunden, die sexuelle Dienstleistungen in Anspruch nehmen und dabei eine Zwangslage der Frauen ausnutzen, werden seit 2016 mit einer Freiheitsstrafe bedroht³. Es gibt somit ein ausdifferenziertes gesetzliches Instrumentarium, das unterscheidet zwischen strafbaren Handlungen im Zusammenhang mit Prostitution und freiwilliger Prostitution. Die Durchsetzung dieser Gesetze hängt ganz maßgeblich von Ressourcen und Sensibilisierung der Strafverfolgungsbehörden ab.

Regulierung von Prostitution

Aufgrund des Prostitutionsgesetzes⁴ können sich Prostituierte seit 2001 unter anderem in den gesetzlichen Kranken-, Arbeitslosen- und Rentenversicherungen versichern, sowie ihren Lohn einklagen. Die nur schwachen Effekte dieses Gesetzes⁵ haben den Gesetzgeber 2016 aufgrund einer Evaluation zu einer Nachsteuerung veranlasst. Erneut hat sich der Bundestag dabei gegen eine Kriminalisierung von Prostitutionstätigkeit und deren Nachfrage entschieden und den gewählten Ansatz der Regulierung erweitert. Prostituierte müssen sich jetzt registrieren und regelmäßig gesundheitlich beraten lassen sowie ein Beratungs- und Informationsgespräch führen.⁶ Darüber sollen sie u.a. verlässliche Informationen zu ihren Rechten und zu gesundheitlichen sowie sozialen Unterstützungsangeboten erhalten. Prostitutionsbetriebe benötigen eine behördliche Erlaubnis.

² Siehe §§ 232, 232a, 236 Strafgesetzbuch.

³ § 232a Abs. 6 Strafgesetzbuch.

⁴ Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Prostituierten. Siehe dazu Kavemann, Barbara; Steffan, Elfriede (2013): Zehn Jahre Prostitutionsgesetz und die Kontroverse um die Auswirkungen. In: Aus Politik und Zeitgeschichte, Heft 9, Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.).

⁵ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2007): Bericht der Bundesregierung zu den Auswirkungen des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Prostituierten (ProstG).

⁶ §§ 3, 7, 10 Gesetz zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen (Prostituiertenschutzgesetz - ProstSchG).

Betreiber_innen werden auf eine hierfür erforderliche Zuverlässigkeit überprüft.⁷ Dieser Ansatz geht davon aus, dass eine verbesserte Rechtsposition der Frauen in Kombination mit kontrollierenden Elementen eher geeignet ist, Ausbeutung und Zwang zu reduzieren als ein Verbot.

Kommt man zu dem Ergebnis, dass Prostituierte derzeit nicht ausreichend geschützt sind, sollte genau überprüft werden, ob das auf ein Regelungsdefizit oder ein Vollzugsdefizit zurückzuführen ist und was ein Verbot für Auswirkungen auf die Arbeitsbedingungen der Frauen hätte. Auch wenn ein Sexkaufverbot das Verhalten der Prostituierten selbst nicht kriminalisiert, hat es auch auf sie faktisch schwerwiegende und unerwünschte Auswirkungen (siehe unten).

3 Das Gesetz in Zahlen

In Bezug auf die Umsetzung der Gesetzeslage liegen nur wenige Daten vor. Zum Stichtag 30. Juni 2018 waren in der Sozialversicherung von insgesamt 32,87 Millionen sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten nur 76 Personen unter „Berufen für personenbezogene Dienstleistungen“, worunter Prostituierte fallen, gemeldet.⁸ Die Zahl schwankt seit 2013 jährlich zwischen 41 und 86 Personen und ist damit beständig irrelevant. Ende 2017 – ein halbes Jahr nach Beginn der statistischen Erfassung – waren nach dem Prostituiertenschutzgesetz rund 7.000 Prostituierte in 11 Bundesländern angemeldet. Die Anzahl der Erlaubnisse für Prostitutionsgewerbe betrug in zehn Ländern 1.350.⁹ Eine Bewertung dieser Zahlen ist schwierig, da die Grundgesamtheit derer, die in Deutschland der Prostitution nachgehen, unbekannt ist. In einzelnen Bundesländern bleiben die bisherigen Anmeldezahlen von Prostituierten und Betrieben noch deutlich hinter den Schätzungen zurück.¹⁰ Insgesamt muss berücksichtigt werden, dass noch nicht in allen Bundesländern die Verwaltungsstrukturen für die Erfassung aufgebaut sind. Würde man jetzt ein Sexkaufverbot erlassen, würde der Schutzansatz des Gesetzes vollständig aufgegeben, bevor er überhaupt implementiert und erprobt ist.

4 Freiwilligkeit und Zwang in der Prostitution

Die bloßen Anmeldezahlen sagen noch nichts darüber aus, unter welchen Bedingungen die überwiegend weiblichen Prostituierten arbeiten, ob und welche Formen von Zwang und Gewalt sie erfahren. Die Frage nach Freiwilligkeit und Zwang hängt eng mit Haltung und Blickwinkel in Bezug auf die Prostitution zusammen und ist immer wieder Gegenstand grundlegender, häufig emotional geführter Kontroversen. Das ist nicht erstaunlich, da Prostitution zum einen grundlegende Themen des gesellschaftlichen Miteinanders berührt, wie das Geschlechterverhältnis, Selbstbestimmungsrechte oder den Umgang mit Sexualität. Darüber hinaus ist die Datenlage schwach. Das lässt Raum für unzulässige Verallgemeinerungen von spezifischen Perspektiven auf das Gesamtphänomen und für viele gefühlte Wahrheiten. Die Debatte spielt sich international wie in Deutschland häufig zwischen zwei Polen ab: Zwangsprostitution auf der einen Seite und selbstbestimmte Sexarbeit auf der anderen.

⁷ §§ 12, 15 ProstSchG.

⁸ Deutscher Bundestag (2019): Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der FDP Bundestagsfraktion Evaluierung des Prostitutionsgesetzes und des effektiven Schutzes Prostituerter. BT-Drucksache 19/7810 vom 15.02.2019.

⁹ https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Prostituiertenschutz/_inhalt.html.

¹⁰ Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung NRW (2019): Vorlage 17/2008 vom 3. Mai 2019: die rund 7.300 Neuanmeldungen in 2018 bleiben hinter der ursprünglichen Schätzung von 42.000 Prostituierten in Nordrhein-Westfalen zurück.

Es gibt beides: Zwangsprostitution und selbstbestimmte Sexarbeit. Das ist weitestgehend unbestritten. Gerungen wird um das Ausmaß dieser Phänomene. Der Graubereich dazwischen bleibt leider häufig wenig beachtet. Offizielle Daten jenseits der polizeilichen Kriminalstatistiken, die das Bundeskriminalamt in einem jährlichen Lagebild Menschenhandel auswertet, liegen nicht vor. Diese polizeilichen Helfeldzahlen schwanken jährlich zwischen 416 und 557 Betroffenen von Menschenhandel, fast ausschließlich Frauen.¹¹

Einige zivilgesellschaftliche Organisationen davon aus, dass es kaum freiwillige und selbstbestimmte Prostitution gibt. Das trifft teilweise auf Beratungsstellen¹² und auf Organisationen zu, die im Schwerpunkt Ausstiegsberatung anbieten.¹³ Insbesondere letztere haben daher Kontakt zu Frauen, die aussteigen wollen und dabei Unterstützung benötigen. Sie sehen einen Ausschnitt der Prostitution, der für Frauen traumatisch ist. Diese Frauen erleben körperliche und sexuelle Gewalt sowie krankmachende Bedingungen. Selbstvertretungsorganisationen und Berufsverbände betonen den Anteil freiwillig und selbstbestimmt arbeitender Frauen¹⁴. Eine Verallgemeinerung dieser Perspektiven ist unzulässig und empirisch falsch. Beratungsstellen für Prostituierte und auch viele Fachberatungsstellen gegen Menschenhandel, die in ihrer Arbeit ein breites Spektrum an Prostitutionsformen – freiwillig, wie unfreiwillig – sehen, skizzieren ein differenziertes Bild. Sie erweitern die häufig klischeehaft verengte Darstellung einer verelendeten, unfreiwilligen Straßen- und Beschaffungsprostitution auf der einen Seite und von hochpreisiger, selbstbestimmter Arbeit in Dominastudios und Escortservices auf der anderen Seite. Sie beschreiben die Bedingungen in den jeweiligen Arbeitsbereichen wie Laufhäusern, Bordellen, Saunaclubs, Wohnungen, Lovemobilen, dem Escortbereich und Straßenstrich mit ihren jeweiligen Vor- und Nachteilen inklusive ganz unterschiedlicher Gefahrenpotentiale für Prostituierte.¹⁵

Auch wissenschaftliche Studien belegen das Vorkommen sowohl von erzwungener wie auch von selbstbestimmter Prostitution. Repräsentative Daten liegen allerdings nichts vor. Qualitative Untersuchungen aus Österreich¹⁶ und der Schweiz¹⁷ (beides Länder mit einem ähnlichen Regulierungsansatz wie in Deutschland), zeichnen das Bild eines Prostitutionsgewerbes, das sehr heterogen, geographisch wie sektoral hochmobil und selbstbestimmt organisiert ist. Andere Studien weisen erhöhte Gewalterfahrungen aus, abhängig von den Rahmenbedingungen des jeweiligen Segmentes der Prostitution.¹⁸ Sie treffen in der Regel keine Aussagen über die Frage nach Zwang oder Freiwilligkeit.

¹¹ Bundeskriminalamt Menschenhandel. Bundeslagebilder 2014-2018. Wiesbaden.

¹² <https://www.solwodi.de/seite/388513/weltkongress-2019.html>.

¹³ <https://www1.wdr.de/radio/wdr5/sendungen/neugier-genuegt/redezeit-sabine-constabel-100.html>.

¹⁴ Z.B. <https://berufsverband-sexarbeit.de/>.

¹⁵ Czarnecki, Dorothea; Kavemann, Barbara; Steffan, Elfriede Steffan; Schenk, Wiltrud; Törnau, Dorothee (2014): Prostitution in Deutschland – Fachliche Betrachtung einer komplexen Herausforderung.

¹⁶ Amesberger, Helga (2014): Sexarbeit in Österreich. Ein Politikfeld zwischen Pragmatismus, Moralisierung und Resistenz. Wien: new academic press.

¹⁷ Lorenz Biberstein, Martin Killias (2018): Erotikbetriebe als Einfallstor für Menschenhandel? Eine Studie zu Ausmaß und Struktur des Sexarbeitsmarktes in der Schweiz. Untersuchung im Auftrag des Bundesamtes für Polizei fedpol.

¹⁸ Siehe zum Beispiel, O'Doherty, Tamara (2011): Victimization in Off-Street Sex Industry Work. In: Violence Against Women, 17(7), S. 944-963.

5 Erfahrungen anderer Länder – Zusammenhang zwischen Verboten und Gewalt/Gesundheitsgefährdung

Auch in anderen Ländern gibt es unterschiedliche Auffassungen über die Frage, wie umgehen mit der Prostitution. Die innerhalb der EU stark variierenden Regelungsansätze lassen sich sehr vereinfacht unterteilen in tolerieren, regulieren und verbieten¹⁹. Verbote bezieht sich auf die Prostitution insgesamt (z.B. Rumänien, Kroatien, Litauen), oder auf Einzelaspekte wie z.B. die Nachfrageseite (z.B. Schweden, Norwegen, Frankreich, Nordirland) oder den Bordellbetrieb (Lettland). In Ländern, die Prostitution tolerieren, ist sie legal, unterliegt aber keinen weiteren Regelungen (z.B. Spanien, Italien). Beim regulierenden Ansatz, den wie oben beschrieben auch Deutschland umgesetzt hat, ist Prostitution legal und die Tätigkeit wird durch verschiedene spezifische Vorgaben geregelt (z.B. Deutschland, Schweiz, Österreich, Niederlande).²⁰ Dänemarks Regierung hat Anfang des Jahres eine Kommission eingesetzt, die Empfehlung erarbeiten sollen, wie Prostituierte mehr Rechte erhalten können.²¹

Die Auswirkungen dieser unterschiedlichen Gesetzgebung sind heftig umstritten. Viele Länder haben sie mit unterschiedlicher Methodik untersuchen lassen. Insbesondere für die Situation in Schweden, das über die längsten Erfahrungen mit dem Sexkaufverbot verfügt, liegen mittlerweile viele verschiedene Berichte und Studien vor. Deren Ergebnisse werden sowohl als Argument für den Erfolg wie auch für den Misserfolg der gesetzlichen Regelung im Sinne ihrer Zielerreichung – Verringerung der Prostitution und des Menschenhandels – herangezogen.²² Konsens scheint zu sein, dass sich die Straßenprostitution durch das Gesetz verringert hat. Ob dies Verdrängungseffekte produziert und somit insgesamt nicht zu einer Abnahme der Prostitution geführt hat, ist wiederum unklar und daher umstritten; u.a. da es keine vergleichbaren Daten zur Situation vor der Einführung des neuen Gesetzes gibt.²³

Eine aktuelle umfangreiche Studie der Queen's Universität, Belfast²⁴ kommt mit einer besseren Datenlage zu dem Ergebnis, dass das Sexkaufverbot von 2015 in Nordirland nicht zu der intendierten Abnahme des Angebotes an sexuellen Dienstleistungen geführt hat. Im Gegenteil haben die Forscher_innen einen Anstieg der Zahl der Prostituierten sowie der Angebote auf Onlineplattformen, über das die Prostitution in Nordirland fast vollständig organisiert ist, festgestellt. Schwere Gewalttaten gegen Prostituierten haben seit dem Verbot geringfügig zugenommen. Ein starker Anstieg, zum Teil von mehreren 100 Prozent, wurde festgestellt bei geringfügigeren Straftaten wie Bedrohung und Belästigung sowie im Bereich von antisozialem Verhalten wie das Verweigern von Bezahlung oder das Drängen auf ungeschützten Geschlechtsverkehr. Diese Befunde basieren u.a. auf einem Vergleich zwischen Daten, die bereits vor der Einführung des Verbotes erhoben wurden und Daten aus drei Jahren nach dessen Inkrafttreten.

¹⁹ Daniel Rocha de Oliveira (2018): Prostitution and Vulnerability: A human rights perspective of legislative approaches to prostitution and the protection of sex workers in Europe.

²⁰ Deutscher Bundestag (2016): Wissenschaftliche Dienste des Bundestages Regelungen zur Prostitution in anderen europäischen Ländern, WD 9 -3000 -026/16.

²¹ <http://cphpost.dk/news/danish-government-to-improve-conditions-for-prostitutes.html>.

²² https://www.idunn.no/oslo_law_review/2017/02/the_swedish_sex_purchase_act_where_does_it_stand.

²³ Dodillet, Susanne; Östergren Petra (2011): The Swedish Sex Purchase Act: Claimed Successes and Documented Effects', Conference paper presented at the International Workshop: Decriminalising Prostitution and Beyond: Practical Experiences and Challenges, The Hague.

²⁴ Ellison, Graham; Ní Dhónaill, Caoimhe; Early, Early (2019): Review of the criminalization of paying for sexual services in Northern Ireland, Queen's University, Belfast School of Law.

Einen systematischen Blick auf die internationale Datenlage zu der Frage nach den Auswirkungen von Verboten auf die Gesundheit und Sicherheit von Prostituierten wirft die Studie²⁵ einer Forschergruppe aus vier Universitäten. Von insgesamt 9.148 Veröffentlichungen werden 134 qualitative und quantitative Studien (1990 bis 2018) ausgewertet. In den qualitativen Studien zeigt sich, dass repressive Gesetzgebung oder Praxis, sei es ein Verbot der Prostitution insgesamt oder der Nachfrage, Prostituierte an isolierte, schwer kontrollierbare Arbeitsorte drängt, gegenseitige Unterstützung erschwert und ihre Möglichkeiten reduziert, Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Ihr Zugang zu Gesundheits- und Sozialberatung sowie zu Polizei und Justiz wird erschwert. Die Auswirkungen verstärken bestehende Ungleichheiten zwischen Prostituiertengruppen und treffen insbesondere Migrantinnen, Transgender und drogengebrauchende Prostituierte.

Metaanalysen aus zwölf quantitativen multivariaten Studien zeigen, dass jede Form von Verboten mit einem zweifach erhöhten Risiko einer sexuell übertragbaren Krankheit inklusive HIV zusammenhängt. Darüber hinaus steigt die Wahrscheinlichkeit, dass Prostituierte da, wo es Verbote gibt Opfer von sexueller und körperlicher Gewalt werden.²⁶

6 Menschenrechtlicher Ansatz – Differenzierung und Perspektivwechsel

Die Menschenrechte erfordern eine rechtsbasierte Perspektive auf alle Menschen, die der Prostitution nachgehen, auf diejenigen, die ausgebeutet werden und diejenigen, die freiwillig tätig sind. Sie genießen den Schutz der allgemeinen Menschenrechtsverträge, die z. B. das Recht auf Gesundheit, den Schutz vor Gewalt und Ausbeutung, auf sichere und faire Arbeitsbedingungen, Familienleben oder das Diskriminierungsverbot statuieren. Entscheidend dabei ist nicht die Gesetzeslage, sondern die tatsächliche Gewährleistung der Menschenrechte. Dies ist auch zu berücksichtigen, wenn man nur die Nachfrage nach sexuellen Dienstleistungen kriminalisiert, nicht aber das Angebot der Prostituierten selbst. Spezifiziert werden diese Rechte u.a. in der UN-Frauenrechtskonvention CEDAW, die mit dem Ziel der tatsächlichen Gleichstellung einen Fokus auf den Zugang aller Frauen zu Rechten legt, der gleichberechtigt und damit frei von Geschlechterstereotypen gewährleistet werden muss. CEDAW bezieht sich explizit auch auf die Prostitution und unterscheidet bereits im Vertragstext zwischen Prostitution, Menschenhandel und Ausbeutung. Aus Artikel 6 werden die Staaten verpflichtet, gegen Menschenhandel und die Ausbeutung von Prostituierten vorzugehen. Der Expert_innenausschuss, der die Umsetzung der Konvention in den Vertragsstaaten überwacht, schreibt den Staaten dabei nicht vor, wie sie Prostitution zu regeln haben. Er richtet den Fokus auf die Ursachen und Bedingungen, die Frauen vulnerabel machen und fordert die Staaten auf, sichere Arbeitsbedingungen zu gewährleisten und gegen Diskriminierung vorzugehen.²⁷ Insgesamt sieht man, dass sich der Ausschuss in vielen Ländern besorgt zeigt über das Verhältnis von Armut, prekären Verhältnissen, in denen Frauen sind und Prostitution und verlangt Konzepte, wie die Staaten dagegen vorgehen wollen. Daran schließt zum Teil auch der Bericht aus dem letzten Überprüfungsverfahren in Deutschland an. Der CEDAW Ausschuss

²⁵ Platt, Lucy; Grenfell, Pippa; Meiksin, Rebecca et al. (2018): Associations between sexwork laws and sexworkers' health: A systematic review and meta-analysis of quantitative and qualitative studies. In: PLoS Med 15(12): e1002680, S. 1-54.

²⁶ Siehe FN. 25, S. 9.

²⁷ Siehe zum Beispiel, UN, Frauenrechtsausschuss (CEDAW) (2013): Concluding Observations on the combined seventh and eighth periodic reports of Hungary, CEDAW/C/H/CO/7-8UN/, para 23(e).

kritisiert darin das begrenzte Beratungsangebot für Prostituierte sowie fehlende Angebote, die es ausstiegswilligen Frauen ermöglichen, ihren Lebensunterhalt auf andere Art zu verdienen.²⁸

In seinem letzten Bericht zur Umsetzung der Europaratskonvention gegen Menschenhandel in Deutschland hat der Expert_innenausschuss GRETA u.a. auch die Erweiterung der Straftatbestände gegen Menschenhandel positiv hervorgeben.²⁹ Mit der Kriminalisierung von Freiern, die Dienste von Betroffenen von Zwang und Ausbeutung in Anspruch nehmen (§ 232a Abs. 6 StGB), setzt Deutschland Artikel 19 der Konvention um.

7 Fazit

Gewalt und Ausbeutung in der Prostitution ist auch ein Ausdruck von ungleichen Machtverhältnissen aufgrund von Geschlecht und Ethnizität in der Gesellschaft. Auch ist Prostitution in der Form, wie sie praktiziert wird, allein aufgrund der Stigmatisierung der Menschen, die in dem Bereich tätig sind, kein Beruf wie jeder andere. Und es ist es schwer, nicht an ein Verbot zu denken, wenn sich Frauen aus Armutsgründen oder Alternativlosigkeit prostituieren, wenn junge Mädchen unter Vorspiegelung einer Liebesbeziehung auf den Strich geschickt werden. Trotzdem, ein wie auch immer gestaltetes Verbot kann zwar das Zeichen setzen, dass eine Gesellschaft dies missbilligt. Es wird aber symbolisch bleiben und die Bedingungen, die Frauen vulnerabel machen für Ausbeutung und Gewalt in der Prostitution (Diskriminierung, Armut, Krankheit, Abhängigkeiten, Drogengebrauch etc.), nicht ändern.

Daher ist es wichtig, dass die Politik vor allem diese Bedingungen thematisiert. Das bedeutet zum Beispiel: Ausbau eines niedrigschwelligen Zugang zur Gesundheitsversorgung auch für Frauen aus der EU und Drittstaaten, Finanzierung von Fachberatung, inklusive aufsuchender Beratung / Peerberatung in der Prostitution, Aufstockung der passgenauen Ausstiegsangeboten, Sensibilisierung der Jugendhilfe sowie die Durchsetzung der bestehenden Strafgesetze. Die Liste der notwendigen Maßnahmen ist damit nicht erschöpft, vieles ist schon erprobt, zum Teil evaluiert³⁰ und bei den Fachstellen³¹ lange bekannt.

Wechselnde Regierungen haben sich auf der Grundlage umfassender Beratung die letzten 20 Jahre wiederholt für eine Entkriminalisierung und Regulierung der Prostitution entschieden. Sie haben jedes Gesetz mit einem Evaluierungsauftrag unterlegt, um so nachsteuern und auf Fehlentwicklungen reagieren zu können. Oben aufgezeigte Studienergebnisse geben der Entscheidung Recht, auf ein Verbot zu verzichten. Sie sollten zumindest Anlass genug sein, so lange mit der Diskussion um einen Richtungswechsel abzuwarten, bis die Ergebnisse der gesetzlich vorgeschriebenen Evaluation des Prostitutionsschutzgesetzes vorliegen. Die Überprüfung wird spätestens im Juli 2022 beginnen.

Kontakt:

Heike Rabe, Stellvertretende Abteilungsleitung Menschenrechtspolitik Inland/Europa,
Telefon: 030 259 359–127, E-Mail: rabe@institut-fuer-menschenrechte.de

²⁸ UN, Frauenrechtsausschuss (CEDAW) (2017): Concluding observations on the combined seventh and eighth periodic reports of Germany, CEDAW/C/DEU/CO/7-8, para 29 e), 30 g).

²⁹ Europarat, GRETA (2019): Report concerning the implementation of the Council of Europe Convention on Action against Trafficking in Human Beings by Germany. Second evaluation round, GRETA(2019)07, para 8.

³⁰ <https://www.bmfsfj.de/blob/95446/b1f0b6af91ed2ddf0545d1cf0e68bd5e/unterstuetzung-des-ausstiegs-aus-der-prostitution-langfassung-data.pdf>.

³¹ <http://www.bufas.net/>; <https://www.kok-gegen-menschenhandel.de/startseite/>.